

5.4.3. Evaluation von Gesetzen und Aufgabenbereichen

In den Gesetzesnormen sollte vermehrt darauf geachtet werden, wieweit der Verwaltung die Zwecksetzung und die erwartete Wirkung öffentlicher Aufgaben vorgegeben werden sollen. Der Gesetzgeber als Vertreter gesellschaftlicher und politischer Interessen hat im besonderen darauf zu achten, wie er die spezifischen Zielsetzungen (erwartete Wirkungen und Verhaltensweisen) vorgibt und überprüfbar macht und damit auf die Begründung öffentlicher Aufgaben und Ausgaben direkten Einfluss nimmt. Die Evaluation von Gesetzen und Aufgabenbereichen ist in der liechtensteinischen Parlaments- und Verwaltungspraxis unbekannt. So bleibt es mehr oder weniger der Einschätzung der verantwortlichen Aufgabenträger in der Regierung und in der Verwaltung überlassen, wieweit Zielvorstellungen verwirklicht wurden und welche Aufwendungen dazu erforderlich waren. Dadurch ist der Regelkreis von gesetzlicher Zielsetzung, der Bereitstellung entsprechender personeller und finanzieller Ressourcen und die Überprüfung der Wirkungen und der Wirtschaftlichkeit nicht geschlossen. Dem Gesetzgeber mangelt es an einem System mit den entsprechenden Instrumenten und Methoden, um gesetzliche Ziele und Massnahmen hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz zu überprüfen und im Sinne eines Lernprozesses periodisch zu verbessern.

In der Gesetzgebung sind sachliche und finanzielle Zielsetzungen staatlicher Aktivitäten und Interventionen mit den Auswirkungen auf den jeweils anvisierten Adressatenkreise in Zusammenhang zu bringen. Die Ansätze der Evaluationsforschung beziehen sich auf einen bestimmten öffentlichen Aufgabenbereich, in dem staatliche Gesetze, öffentliche Programme oder Massnahmen der Verwaltung mit den erreichten Resultaten und Wirkungen verglichen und bewertet werden. Je nach Forschungszweck werden verschiedene kausale Faktoren und Massnahmen einbezogen und die Ergebnisse mit den Auswirkungen in Zusammenhang gebracht.⁴⁷⁶ Bei Evaluationen wird auch der Begriff der Nachhaltigkeit verwendet. Dazu werden Gesetze, Programme oder staatliche

⁴⁷⁶ Vgl. Bussmann W.: Evaluationen, S. 59ff. Was in einer Evaluation untersucht werden soll, wird im wesentlichen durch den Untersuchungszweck bestimmt. Vgl. dazu auch: Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) Evaluationsdienst.